

II- 4396 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/47-1a/1975

1010 Wien, den 13. Juni 1975
Subenzing 1
Telephon 57 56 55

2044/A.B.
zu 2105/J.
Präs. am 18. JUNI 1975

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. BLENK, STOHS, HAGSPIEL und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend die Einbeziehung von körperlich und geistig Behinderten in die Sozialgesetzgebung (No. 2105/J).

Die Abgeordneten Dr. BLENK, STOHS, HAGSPIEL und Genossen haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

- 1.) Sind Sie bereit, zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen Behinderte - unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lebenssituation - in den Kreis der Versicherten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz einbezogen werden können?
- 2.) Sind Sie bereit, Vorschläge auszuarbeiten, nach denen besondere Leistungen für Behinderte - wie etwa heilpädagogische und medizinische Maßnahmen - ebenfalls direkt über das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgedeckt werden können und nicht nur - wie jetzt - im Rahmen der sozialen Fürsorgebestimmungen?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Nach Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG und der ständigen Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes hiezu fallen unter den Tatbestand "Sozialversicherungswesen" die Maßnahmen, die vom zuständigen Gesetzgeber zum

Schutz der durch Krankheit, Unfall, Alter etc. bedrohten wirtschaftlichen Existenz des Einzelnen sowie seiner Angehörigen getroffen werden. Wesentlich für diese Maßnahmen ist ferner, daß für ihre Gewährung sowie ihre Finanzierung neben einer Reihe anderer Prinzipien, wie das der Riskengemeinschaft und der Solidarität, in einem besonderen Maß das Versicherungsprinzip bestimmt ist. Insbesondere das Versicherungsprinzip hat im Hinblick auf das Hauptziel der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz, an das objektive Merkmal der Erwerbstätigkeit des Einzelnen anzuknüpfen. Maßnahmen der Sozialversicherung können daher nur solche sein, die sich innerhalb der durch diese Kriterien markierten Grenzen bewegen.

Bezogen auf Behinderte bedeutet diese Verfassungslage, daß im Rahmen der Sozialversicherung Leistungen an Behinderte nur dann erbracht werden können, wenn der Behinderte entweder zur Riskengemeinschaft der Erwerbstätigen zählt und dadurch von einer bestehenden Sozialversicherungspflicht erfaßt wird oder wenn der Behinderte Angehöriger einer Person ist, die diese Voraussetzungen erfüllt.

Wenn auch die Verfassung und deren Interpretation der einfachen Bundesgesetzgebung bei der sozialversicherungsrechtlichen Hilfe für Behinderte Schranken setzt, so hat die Sozialversicherung die innerhalb dieser Schranken bestehenden Möglichkeiten zu Gunsten dieses Personenkreises bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Dies gilt in erster Linie für die Maßnahmen der Rehabilitation, die nach heutiger Auffassung im Mittelpunkt der Behindertenhilfe stehen müssen und die

- 3 -

auch die von den Anfragestellern angeregten heil-pädagogischen und medizinischen Maßnahmen miteinzuschließen.

Ich habe die Absicht, von den erwähnten gegebenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen und eine Neuregelung der Rehabilitation in der Sozialversicherung im Zuge der nächsten Novellierung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und der anderen Sozialversicherungsgesetze in die Wege zu leiten. Meine diesbezüglichen Vorstellungen habe ich bereits anlässlich des am 21.4.1975 veranstalteten Symposions des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu diesem Thema der Öffentlichkeit bekanntgegeben und die zuständigen Stellen um eine erste Meinung hiezu gebeten.

Zur Beantwortung der vorliegenden Anfrage zu Grunde liegenden Frage nach Gewährung besonderer Leistungen an Behinderte möchte ich erneut auf einige wesentliche Merkmale der von mir angestrebten Neuregelung der Rehabilitation im Bereich der Sozialversicherung hinweisen.

Ziel dieser Reform ist es, die volle Wiedereingliederung des Behinderten in die Gemeinschaft herzuführen - und nicht nur, wie bisher, in erster Linie seine Arbeitsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Durch die Gewährung aufeinander abgestimmter medizinischer, beruflicher und sozialer Maßnahmen, um körperlich geistig oder seelisch behinderte Menschen bis zum höchsten individuell erreichbaren Grad physischer, geistiger, seelischer, beruflicher und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit herzustellen oder wiederherzustellen, soll dieses Ziel erreicht werden. Dieses Leitmotiv

der Versicherungsträger für die Anwendung der verschiedenen Einzelmaßnahmen der Rehabilitation muß für alle Versicherungsträger gelten, da es nur ein, von der besonderen Aufgabenstellung der einzelnen Versicherungszweige unabhängiges Ziel der Rehabilitation gibt.

Angesichts der Bedeutung der Rehabilitation für den Einzelnen und die Gemeinschaft ist ferner beabsichtigt, die Gewährung der Rehabilitation in der Sozialversicherung in eine Leistungsverpflichtung der Versicherungsträger umzuwandeln. Allerdings wird sich diese Umwandlung nicht in einem Zug für Versicherte und Angehörige verwirklichen lassen, weil die vorhandenen Einrichtungen ganz einfach nicht ausreichen würden. Daher soll der Kreis derjenigen, die potentiell für Rehabilitationsmaßnahmen in Betracht kommen, zwar um Angehörige erweitert werden, die Gewährung der Rehabilitation an diese Personen im Einzelfall für eine Übergangszeit jedoch noch als Ermessensleistung der Versicherungsträger fortgeführt werden.

Eine autonome Einbeziehung aller Behinderten in das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ohne jede Einschränkung, wie das die Anfragesteller für wünschenswert halten, ist auf Grund der eingangs dargestellten Verfassungslage nicht möglich. Eine nach den skizzierten Grundsätzen funktionierende Rehabilitation, wie sie die Neuregelung der Rehabilitation in der Sozialversicherung zum Ziel hat, wird dazu beitragen, die Bedürfnisse der Behinderten weitaus wirkungsvoller als heute zu befriedigen. Dies gilt sowohl in qualitativer Hinsicht im Hinblick auf die umfassend zu gewährende Rehabilitation als auch in quantitativer Hinsicht angesichts der Tatsache, daß über 90 v.H. der Bevölkerung unter dem Schutz der Sozialversicherung stehen.